

RS Lvwg 2021/10/13 LVwG-AV-1466/002-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

13.10.2021

Norm

GewO 1994 §360

VwGVG 2014 §28 Abs1

VwGVG 2014 §31 Abs1

Rechtssatz

Grund für die Unzulässigkeit einer Beschwerde und damit Anlass für das VwG, einen Zurückweisungsbeschluss zu erlassen, kann insbesondere sein, wenn es sich bei der angefochtenen Erledigung um keinen Bescheid handelt. Ebenso ist nach stRsp des VwGH ein Rechtsmittel gegen einen schon ex lege außer Kraft getretenen Bescheid jedenfalls zurückzuweisen (vgl VwGH 99/16/0151, sowie Slg 2699/77).

Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Zwangs- und Sicherungsmaßnahme; Verfahrensrecht; Beschwerde; Unzulässigkeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNl:2021:LVwG.AV.1466.002.2020

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at